VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Vereinigung für Heimatforschung in Vogelsberg,, Wetterau und Kinzigtal e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Christian Vogel, Hintergasse 4, 61194 Niddatal,

Kläger,

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst,

Rheinstraße 23 - 25, 65185 Wiesbaden,

Beklagter,

bevollmächtigt:

das Hessisches Landesarchiv,vertreten durch den Präsidenten, Friedrichsplatz 15, 35037 Marburg, - HLA - 2.1.1 / 2 Tgb.-Nr. HLA - 509/2023 -

wegen Archivrecht

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 4. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lambeck, Richter am Verwaltungsgericht Trachte, Richter Krämer am 10. Januar 2024 beschlossen:

Der Antrag auf Ablehnung der Richterin am VG Dr. Mertens wegen Besorgnis der Befangenheit wird als unzulässig verworfen.

Gründe

Das Ablehnungsgesuch ist unzulässig, da es erst nach der Verkündung des Urteils erfolgte. Nach Abschluss einer Instanz ist ein Ablehnungsgesuch grundsätzlich nicht mehr zulässig, weil damit die beteiligten Richter ihre richterliche Tätigkeit im konkreten Verfahren beendet haben. Die getroffene Entscheidung kann von dem Gericht, dem die im Anschluss daran abgelehnten Richter angehören, nicht mehr geändert werden. Einem nach vollständigem Abschluss der Instanz gestellten Ablehnungsgesuch fehlt deshalb grundsätzlich das Rechtsschutzbedürfnis (vgl. insgesamt BGH, Beschluss vom 14. Oktober 2021 - LwZB 2/20 -, juris).

Vorliegend wurde die Instanz durch die Verkündung und Zustellung des schriftlichen Urteils vom 8. Dezember 2023 an die Verfahrensbeteiligten abgeschlossen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger zeitgleich mit dem Ablehnungsgesuch eine Anhörungsrüge gegen das Urteil vom 8. Dezember 2023 erhoben hat.

Erhebt ein Verfahrensbeteiligter gegen eine verfahrensabschließende Entscheidung eine Anhörungsrüge und stellt zugleich ein Ablehnungsgesuch, ist zu differenzieren: Ist die erhobene Anhörungsrüge nicht von vornherein unzulässig, fehlt für ein zugleich gestelltes Ablehnungsgesuch nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Nur wenn die Anhörungsrüge auf den ersten Blick unzulässig ist, ist auch das Ablehnungsgesuch als unzulässig zu verwerfen (vgl. insgesamt BGH, Beschluss vom 14. Oktober 2021 - LwZB 2/20 -, juris).

Vorliegend ist die Anhörungsrüge auf den ersten Blick unzulässig.

Eine Anhörungsrüge ist vorliegend nach Maßgabe des § 152a Abs. 1 Nr. 1 VwGO schon nicht statthaft, da dem Kläger gegen das angegriffene Urteil das Rechtsmittel des Antrags auf Zulassung der Berufung nach § 124a VwGO zur Verfügung steht. Hierüber

ist der Kläger auch durch die dem Urteil beigefügte Rechtsmittelbelehrung ordnungsgemäß belehrt worden.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 146 Satz 2 VwGO).

Lambeck

Krämer

Trachte

Beglaubigt: Gießen, den 11.01.2024

Geißler Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des eingetragenen Vereins "Vereinigung für Heimatforschung in Vogelsberg, Wetterau und Kinzigtal e.V.", vertreten durch den 1. Vorsitzenden Christian Vogel, Hintergasse 4, 61194 Niddatal,

Klägers,

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23 - 25, 65185 Wiesbaden,

Beklagten,

bevollmächtigt:

das Hessisches Landesarchiv, vertreten durch den Präsidenten, Friedrichsplatz 15, 35037 Marburg, - HLA - 2.1.1 / 2 Tgb.-Nr. HLA - 509/2023 -

wegen Archivrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 4. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Mertens

als Einzelrichterin am 11. Januar 2024 beschlossen:

Die Anhörungsrüge gegen das Urteil vom 8. Dezember 2023 wird als unzulässig verworfen.

Gründe

Die erhobene Anhörungsrüge gegen das Urteil vom 8. Dezember 2023 ist unzulässig.

Die Anhörungsrüge ist ausweislich des § 152a Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht statthaft, da dem Kläger, wie in der dem Urteil beigefügten Rechtsmittelbelehrung angegeben, das Rechtsmittel des Antrags auf Zulassung der Berufung nach § 124a VwGO zur Verfügung steht.

Hinweis: Dieser Beschluss ist nach § 152a Abs. 4 S. 3 VwGO unanfechtbar.

Dr. Mertens



Beglaubigt: Gießen, 11.01.2024

Bittner Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle